

§. 17 Nichts unaufgefordert thun; all:in wenn sich die Betheiligten über die beantragte Summe nicht vereinigen, so wird eben der Richter aufgefordert sein, sein richterliches Ermessen eintreten zu lassen.

Abg. D. Plazmann: Wenn die Interessenten auf das richterliche Ermessen compromittiren, so ist dies ein ganz anderer Fall; dann ist eine Uebereinkunft der Parteien vorhanden, die zugleich die Aufforderung des Richters enthält.

Referent Abg. Braun: Wenn das Gesetz disponirt, daß in gewissen Fällen das richterliche Ermessen eintreten soll, so wird dies eine gesetzliche Ausnahme von der Regel, keineswegs aber ein Widerspruch gegen das Gesetz sein; man müßte sonst jede Ausnahme von der Regel einen Widerspruch gegen dieselbe nennen.

Abg. Eyschucke: Obgleich über die Bestimmung des von der Deputation gegebenen Zusatzes schon viel gesprochen worden ist, halte ich es nur für meine Pflicht, zur Motivirung meiner Abstimmung und, da nöthig, Unterstützung des Deputationsgutachtens und des Antrags des Herrn Präsidenten noch Einiges hinzuzufügen. Das Gesetz ist zur Erhöhung des Realcredits gegeben und muß dahin zu wirken suchen, daß jede, auch die kleinste Veranlassung, um Mißtrauen gegen die Wohlthätigkeit des Gesetzes zu erregen, vermieden werde. Es wird aber Mißtrauen entstehen, wenn der Zusatz nicht angenommen wird. Es haben z. B. zwei Personen sich über ein Rechtsverhältniß vereinigt, und gehen nunmehr zu dem Richter, um es zu ihrer Sicherheit in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Der Richter wird die Interessenten fragen, ob sie sich auch über die Höhe der Summe vereinigt haben, welche in das Hypothekenbuch eingetragen werden soll, da er außerdem die Eintragung nicht erfolgen lassen kann. Haben sie sich darüber nicht vereinigt, und können sie sich darüber nicht vereinigen, so wird die Eintragung nicht stattfinden können, wenn nicht das Deputationsgutachten angenommen wird. Unterdessen besinnt sich der Besitzer des Grundstücks eines Andern, geht hin und läßt eine andere Hypothek eintragen, oder es kommt auch seine Ehefrau, oder ein Vormund, oder sonst Jemand, der durch die Eintragung sich sicherstellen will. Der frühere Interessent hat aber nur das leere Ansehen. Ich weiß nicht, ob dies ein besonderes Vertrauen der neuen Hypothekenordnung geben wird. — Es ist eine Bestimmung daher nothwendig, wie es gehalten werden soll, damit der Eintragung eines Rechtsverhältnisses aus formellen Gründen ein Hinderniß nicht im Wege stehe. Es ist zwar gesagt worden, daß nach §. 27 eine Protestation freistünde; aber wenn sie eingelegt wird, so ist wieder der Grundstücksbesitzer in einer üblen Lage, denn dann wird er ganz und gar an der Gebahrung mit seinem Eigenthume gehindert. Haben mehre Sprecher geäußert, es sei als oberster Grundsatz des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzt, daß nur dann Hypotheken eingetragen werden können, wenn die Gläubiger ihre Einwilligung geben, so ist zu erwiedern, daß auch in den §§. 37, 38, 39 Ausnahmen davon bestimmt sind. Es ist aber hier gar keine Ausnahme vorhanden, da der Grundstücksbesitzer selbst angetragen hat, eine Hypothek zu bestellen, und

nur aus formellen Rücksichten wegen Mangels der Angabe über die Höhe der einzutragenden Summe die Eintragung nicht erfolgen kann.

Staatsminister v. Könneritz: Die Bemerkung des letzten Redners beweist nur, daß die, welche den Zusatz wünschen, unter sich nicht darüber einig sind, was sie damit wollen. Es muß doch der erste Grundsatz sein, daß Nichts ohne Zustimmung des Grundstücksbesizers eingetragen werden darf, und dies bezieht sich nicht bloß auf sein Einverständnis, daß er überhaupt eine Hypothek eintragen lassen will, sondern auch auf die Höhe, denn sonst müßte dem Richter auch das Ermessen über die Höhe der Forderung nachgelassen sein, was unmöglich in das Ermessen des Richters gestellt werden kann. Von dem Satze, daß Nichts ohne Genehmigung des Grundbesizers eingetragen werden darf, können nur so weit Ausnahmen gemacht werden, als es gesetzliche Rechtstitel gibt.

Präsident D. Haase: Bei meinem Antrage habe ich den Fall vor Augen, wo zwar der Anspruch auf eine Hypothekbestellung, aber nicht die Höhe der durch Hypothek zu sichernden Summe feststeht. Demnach will ich durch mein Unteramendement dem Richter nicht anheimgeben, den Anspruch selbst festzustellen, sondern ich will nur, daß durch richterlichen Ausspruch in dem gegebenen Falle die Größe der sicherzustellenden Summe ausgesprochen werde, dafern nämlich die Parteien darüber sich nicht vereinigen.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn Zwei einig sind, und der Eine verspricht dem Andern ein Darlehn, ohne die Summe zu bestimmen, so steht zwar auch der Anspruch auf ein Darlehn fest, aber nicht auf eine Summe, und deren Bestimmung kann nicht dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben.

Präsident D. Haase: Mir ist der Fall vorgekommen, daß Jemand einem Andern, der in Bezug auf ein von ihm zu übernehmendes Amt eine der Summe nach noch nicht festgestellte Caution zu bestellen hatte, versprach, für ihn diese Caution durch Hypothek auf sein Grundstück zu bestellen. Hier stand der Anspruch des Andern auf Cautionbestellung fest, aber nicht so die Höhe der Caution. Diese mußte erst durch richterlichen Spruch bestimmt werden. Diesen und ähnliche Fälle soll mein Unteramendement treffen.

Referent Abg. Braun: Den Fall, der soeben angeregt wurde, wenn Jemand einem Andern ein Darlehn verspricht, dessen Summe jedoch nicht bestimmt sei, kann ich keineswegs für einen solchen erklären, der rechtliche Wirkung hätte, da hier die Summe des Darlehns als wesentliches Erforderniß zum Vertrag anzusehen sein muß. Was die Intention des Zusatzes anlangt, welche zweifelhaft gemacht worden ist, so habe ich schon mehr als einmal erklärt, daß die Deputation dabei lediglich auf §. 37 Rücksicht genommen wissen wolle, und sie muß daher alle andern Fälle, auf welche man die Ausdehnung dieses Zusatzes begehren will, als in ihrer Absicht nicht liegend, zurückweisen.

Abg. v. Thielau: Ich meinestheils werde für das Ministerium und gegen die Deputation stimmen. Wenn jetzt der Herr Referent sagt, daß der Zusatz nur auf die §. 37 bezeichne-